

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b21b98e3-e0a0-3181-8c59-4ad8ce05602b>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 108a OWiG

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Verfahren ein, bevor sie die Akten dem Gericht vorlegt, so trifft sie die Entscheidungen nach [§ 467a Abs. 1](#) und [2 der Strafprozessordnung](#).

(2) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden; [§ 50 Abs. 2](#) sowie die [§§ 52](#) und [62 Abs. 2](#) gelten entsprechend.

(3) ¹Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag ([§ 464b Satz 1 der Strafprozessordnung](#)) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. ²Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach [§ 68](#) zuständige Gericht.

